

Geschäftspartner / Berufsunfähigkeit

BU-Bedingungen
mit Stand 01.2026

Neuerungen unserer Berufsunfähigkeitsversicherungen

Im Folgenden informieren wir Sie über unsere Bedingungsänderungen 01.2026 in der Berufsunfähigkeitsversicherung. Als Quelle geben wir jeweils die entsprechende Regelung in unseren Bedingungen für die selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (Tarif BV10) an. Für unsere Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BZ10, BZ11 und BZ30) gelten grundsätzlich gleichlautende Regelungen.

Unsere Neuerungen auf einen Blick

- Verbesserte Rehabilitationshilfe
- Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses
- Verbesserte Voraussetzungen für die Ausbau- und Nachversicherungsgarantie
- Serviceerweiterung: Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten



Verbesserte Rehabilitationshilfe

Durch medizinische oder berufliche Rehabilitationsmaßnahmen kann die Berufstätigkeit wieder aufgenommen werden. Während die medizinische Rehabilitation auf die Wiederherstellung der Gesundheit abzielt, zielt die berufliche Rehabilitation auf die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ab, beispielsweise durch Umschulungsmaßnahmen.

Sollte der Versicherte nach einem Unfall oder einer Erkrankung eine berufliche oder medizinische Rehabilitation durchführen, unterstützen wir mit einem einmaligen Betrag in Höhe von bis zu sechs Monatsrenten, maximal jedoch mit 6.000 EUR.¹ Die Zahlung erfolgt nur, wenn die anfallenden Kosten nicht von Dritten, beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung, übernommen werden.

Wichtig: Wir beteiligen uns an den Kosten für die medizinische oder berufliche Rehabilitation, wenn die begründete Aussicht besteht, dass durch diese die Berufstätigkeit früher aufgenommen wird oder eine Berufsunfähigkeit früher endet. Bisher musste die Rehabilitationsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen worden sein, sodass unsere Leistungspflicht endete. Die Unterstützung kann mehrmals in Anspruch genommen werden, insgesamt bis zu sechs Monatsrenten bzw. maximal 6.000 EUR.

Allgemeine Bedingungen für die SBU (Tarif BV10), 01.2026
§ 7 (6) Hilfestellungen

Gilt auch für den
Bestand ab 01/2020!

(6) ...

Sie können mit uns vereinbaren, dass wir uns an den Kosten einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitation beteiligen. Dafür prüfen wir, ob durch die Rehabilitation eine begründete Aussicht besteht, dass

- Sie Ihre Berufstätigkeit durch die Rehabilitation früher aufnehmen oder
- die Berufsunfähigkeit dadurch früher endet.
- Als Unterstützung zahlen wir einen einmaligen Betrag in Höhe von bis zu sechs Monatsrenten, höchstens 6.000 EUR. Wir zahlen nur, wenn die Kosten der Rehabilitation nicht von Dritten übernommen werden. Dies können zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung oder die Gesetzliche Krankenversicherung sein.

Bitte beachten Sie:

- Sie können die Unterstützung auch mehrfach in Anspruch nehmen. Wir leisten insgesamt bis zu sechs Monatsrenten, höchstens 6.000 EUR.
- Diese finanzielle Hilfe erbringen wir nur, wenn der Vertrag nicht im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung besteht.

¹ Die Rehabilitationshilfe erbringen wir nur, wenn der Vertrag nicht im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung besteht.

Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkenntnisses

Mit dem Bedingungswerk 01/2026 richten wir die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses der Leistungen ein. Grundsätzlich gilt unsere Leistungszusage zeitlich unbegrenzt. Wenn ein sachlicher Grund vorliegt, können wir die Leistung einmalig auf maximal zwölf Monate befristen. Zum Beispiel, wenn

- sich die Umstände noch ändern können, die für unsere Leistungsentscheidung benötigt werden, oder
- der Versicherte sich in einer Rehabilitation oder Umschulung befindet.

Nach oder noch vor Ablauf der einmaligen Befristung kann der Versicherte erneut Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragen.

Allgemeine Bedingungen für die SBU (Tarif BV10), 01.2026
§ 15 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten?

Gilt nur für das
Neugeschäft!

(1) Wenn Sie die Unterlagen einreichen, teilen wir Ihnen innerhalb von acht Arbeitstagen mit, ob und in welcher Höhe wir leisten. Wenn wir noch nicht beurteilen können, ob wir leisten, teilen wir Ihnen mit

- welche weiteren Unterlagen Sie uns einreichen müssen oder
- welche weiteren Schritte wir einleiten, zum Beispiel ein neutrales Gutachten anfordern.

Wenn wir die Frist von acht Arbeitstagen überschreiten und Ihnen dadurch ein Schaden entsteht, ersetzen wir diesen. Den Schaden müssen Sie uns nachweisen.

Solange wir prüfen, informieren wir Sie regelmäßig über den aktuellen Stand. Wir informieren Sie mindestens alle vier Wochen.

Wenn wir Leistungen zusagen, gilt dies grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Wir leisten solange der [→] Versicherte berufsunfähig ist oder bis die Leistungen nach § 7 Absatz 3 enden.

(2) Befristete Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erkennen wir nur an, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Dies ist nur einmalig für maximal zwölf Monate möglich. Gründe für befristete Leistungen können zum Beispiel sein:

- Voraussichtlich ändern sich Umstände, die wir für unsere Leistungsentscheidung benötigen.
- Der Versicherte befindet sich in einer Rehabilitation oder Umschulung.

Die Gründe für die Befristung der Leistungen teilen wir Ihnen mit.

Wenn eine [→] Karenzzeit vereinbart ist, gilt diese auch für die befristeten Leistungen. Es gelten auch hier die Regelungen von § 7 Absatz 4.

Wenn wir befristete Leistungen anerkennen, zahlen wir diese für den anerkannten Zeitraum. Wir führen während dieser Zeit keine weiteren Prüfungen (siehe § 16) durch.

Sie können nach oder noch vor Ablauf des befristeten Zeitraums erneut Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragen.

Verbesserte Voraussetzungen für die Ausbau- und Nachversicherungsgarantie

Mit dem Bedingungswerk 01/2026 haben wir die Voraussetzung für die Ausübung der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie Vertrag ausgeweitet. Der Versicherte kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, seinen Versicherungsschutz innerhalb der ersten zehn Vertragsjahre im bestehenden Vertrag erhöhen² – ohne erneute Risikoprüfung.

Bisher konnte die Erhöhung im bestehenden Vertrag nur erfolgen, wenn der Vertrag noch keine fünf Jahre bestanden hat.

Wichtig: Die Fristen für die Ausbaugarantie haben sich nicht geändert. Erhöhungen ohne Ereignis sind innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsbeginn möglich. Ist der Versicherte bei Vertragsabschluss jünger als 15 Jahre, kann die Ausbaugarantie bis zum Alter 20 ausgeübt werden.

Allgemeine Bedingungen für die SBU (Tarif BV10), 01.2026
§ 25 Was gilt bei der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie

Gilt auch für den
Bestand ab 01/2020!

Mit unserer Ausbau- und Nachversicherungsgarantie können Sie Ihren Versicherungsschutz erhöhen. Eine neue [→] Risikoprüfung ist dafür nicht notwendig. Die nachfolgenden Erhöhungsmöglichkeiten beziehen sich nur auf einen Ihrer Verträge mit Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitschutz. Diesen bezeichnen wir als den ursprünglichen Vertrag.

Wir erhöhen die Rente im bestehenden Vertrag. Bitte beachten Sie folgende Voraussetzungen:

- Der ursprüngliche Vertrag besteht noch keine zehn Jahre. Bitte beachten Sie die besonderen Fristen bei der Ausbaugarantie.
- Sie zahlen für den ursprünglichen Vertrag noch Beiträge.

Sie können die Rente in einem neuen Vertrag erhöhen. Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

- Es gelten die dann gültigen Tarife, Bedingungen und Steuerregelungen sowie
- unsere dann gültigen Annahmerichtlinien (zum Beispiel zur Rentenhöhe und zum Endalter für bestimmte Berufe und Studiengänge).
- Sie zahlen für einen bei uns bestehenden Vertrag mit Berufsunfähigkeitschutz noch Beiträge. Dies muss nicht der ursprüngliche Vertrag sein.
- Sie können eine Rentenversicherung mit BUZ oder eine Grundfähigkeitsversicherung abschließen. Zusätzliche Möglichkeiten, den neuen Vertrag zu erweitern, finden Sie in Absatz 5.

Wenn im ursprünglichen Vertrag [→] Zuschläge vereinbart sind, ist eine Grundfähigkeitsversicherung nicht wählbar.

- Sie können eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen, wenn der ursprüngliche Vertrag bereits zehn Jahre besteht oder Sie den neuen Vertrag erweitern (siehe Absatz 5).

² Ausnahme: Bei Veränderungen der Vertragsparameter erfolgt die Erhöhung in einem neuen Vertrag.

Serviceerweiterung: Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

Um dem Versicherten den bestmöglichen Service anzubieten, haben wir mit den Bedingungen 01/2026 die Möglichkeit aufgenommen, auf uns zu zukommen.

Bei Zahlungsschwierigkeiten kann sich der Versicherte jederzeit an uns oder seine Beraterin oder seinen Berater wenden, um die verschiedenen Möglichkeiten zur Vertragsweiterführung in Erfahrung zu bringen.

Allgemeine Bedingungen für die SBU (Tarif BV10), 01.2026
F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

Gilt auch für den
Bestand ab 01/2020!

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, gibt es Wege, diesen Zeitraum zu überbrücken. Sie können sich jederzeit an uns oder Ihre Beraterin oder Ihren Berater wenden, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen.